

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Remlingen**

Az.: FB 53-171 RI 1/19

Die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG betreibt in der Gemarkung Remlingen einen Steinbruch. Dieser liegt ca. 1,3 km südwestlich von Remlingen und ca. 700 m nördlich der Ortschaft Holzkirchen. Das Rohstoffvorkommen ist laut Antragsteller zum großen Teil abgebaut. Daher soll der bestehende Steinbruch um 3,41 ha erweitert werden. Die Erweiterung umfasst folgende Flurnummern: 2393-2396, 2397 (Teilfläche) der Gemarkung Remlingen und 265-269, 270/1 der Gemarkung Holzkirchen.

Im Bereich der Erweiterungsfläche ist vorgesehen, wie in dem bereits bestehenden Steinbruch, den roten Sandstein als Werkstein abzubauen.

Das Erweiterungsvorhaben fällt unter die Nr. 2.1.3 S (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war nach §§ 5, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Angrenzend an den Erweiterungsbereich des Steinbruches befindet sich ein Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Wertheim (Schutzzone IIIb) und das Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung Markt Triefenstein/ Homburg. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit wurde anhand eines Hydrogeologischen Gutachtens untersucht, ob es durch die Steinbrucherweiterung zu einer erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann. Nach Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes als Fachbehörde wird es voraussichtlich nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen, da nach dem vorgelegten Gutachten die Steinbrucherweiterung nicht in den vorhandenen Grundwasserleiter einschneidet.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. UVPG liegen nicht vor.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.